

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 296.

Dienstag den 23. October.

1866.

## Bekanntmachung.

Das von Herrn D. Johann Christian Hebenstreit im Jahre 1792 gestiftete Stipendium für Studirende auf hiesiger Universität, vorzugsweise für Abkömmlinge Johann Hebenstreits, welcher im 17. Jahrhunderte Pfarrer zu Neuhofen an der Orla war, ist jetzt von uns zu vergeben und wir fordern daher diejenigen Herren Studirende, welche sich als Verwandte des Pfarrers Hebenstreit legitimiren können, auf, sich spätestens bis Ende November d. J. bei uns zu melden, widrigenfalls dieselben bei der Vergebung nicht berücksichtigt werden können.

Leipzig, am 19. October 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleifner.

## Bekanntmachung.

Am 21. October c. ist kein Cholera-Todesfall in der Stadt angemeldet worden.  
Die Zahl der im Lazareth an der Turnerstraße noch in ärztlicher Behandlung verbliebenen Cholerakranken belief sich am heutigen Morgen auf 22, die Zahl der gestern als genesen Entlassenen auf 2.

Leipzig, am 22. October 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. H.

## Bekanntmachung.

Die Strecke der nach Eutritsch führenden Chaussee vom ehemaligen Gerberthore an bis zur Grenze des Stadtbezirks ist mit dem Namen Eutritscher Straße belegt worden.

Leipzig, den 19. October 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. G. Wechler.

## Bekanntmachung.

Die Entschädigung für das vom 20. September bis mit 4. October d. J. allhier verpflegte und in der Hospital-, Kirch- und Querstraße verquartiert gewesene Königlich Preußische 7. Infanterie-Regiment Nr. 60 kann in den nächsten zwei Tagen bei uns erhoben werden.

Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, den 22. October 1866.

Das Quartier-Amt.  
Dr. Lippert-Dähne.

## Bekanntmachung.

Zur Dammstüttung des neuherzustellenden Tractes der Brüderstraße wird Schutt angenommen und das mindestens acht Kubikellen haltende Fuder mit 6 Gr. vergütet.

Leipzig, den 19. October 1866.

Des Rathes Bau-Deputation.

## Gesetzliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 17. October 1866.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Schluß.)

Hierauf brachte zur Tagesordnung verschreitend Herr Professor Sieberman ein Gutachten des Verfassungsausschusses zum Vortrage, betreffend

1.

die Abgabe einer Erklärung zu der vom Rath an Se. Maj. den König wegen der Lage des Landes gerichteten Adresse. Diese Adresse ist bereits in den öffentlichen Blättern mitgetheilt. Das vom Ausschuss abgegebene Gutachten lautet:

"Ein Anschluß an die Adresse des Stadtraths ist weder von diesem beantragt noch auch überhaupt thunlich, nachdem die Adresse bereits vor ihrer Mittheilung an das diesseitige Collegium an den Ort ihrer Bestimmung abgegangen.

Zu einem selbstständigen Schritte in der gleichen Richtung kann aber, nach Ansicht des Ausschusses, das Collegium der Stadtverordneten sich nicht veranlaßt fühlen nach der schmerzlichen Erfahrung, welche die beiden städtischen Organe Leipzigs betreffs der von ihnen am 6./8. Mai dieses Jahres gemeinsam an das Königlich-Landesamt gerichteten, von der aufrichtigsten Vaterlandsliebe eingegaben und als wohlbegündet durch die nachfolgenden Ereignisse leider nur zu sehr bestätigten Vorstellung zu machen gehabt haben.

Auf der andern Seite glaubt der Ausschuss, die Vertretung der Stadt Leipzig dürfe sich der Pflicht nicht entziehen, bei der ihr hier gebotenen Gelegenheit ihre Ansicht über die so traurige und in ihren Rückwirkungen gerade auch für Leipzig so verhängnisvolle

Lage des Vaterlandes unumwunden auszusprechen und dem, wie sicher anzunehmen, in der Bürger- und Einwohnerschaft der Stadt allgemein gefühlten dringenden Bedürfnis möglich baldiger Abhilfe dieser Notz einen entsprechenden freimütigen Ausdruck als deren gesetzliches Organ zu geben.

Zu dem Ende empfiehlt der Ausschuss einstimmig dem Collegium: 1) seine Uebereinstimmung mit dem in der Adresse des Stadtraths ausgesprochenen Verlangen nach Abschluß des Friedens mit Preußen unter engstem Anschluß Sachsen's an den norddeutschen Bund unter der Voraussetzung, daß unter dem "engsten Anschluß" ein solcher verstanden sei, welcher die Wiederholung einer ähnlichen Poluik Sachsen's wie die, wodurch unser Land in diesen jüngsten Krieg verwickelt und soviel Unheil über dasselbe gebracht worden, für alle Zukunft unmöglich mache;

2) die Ueberzeugung auszusprechen, daß, falls die Regierung zu einem raschen Abschluß auf solchen Grundlagen sich aus eigenem Antriebe nicht sollte entschließen können, es ihre dringende Pflicht wäre, über die Frage, ob eine längere Verzögerung des Friedens sammt den davon unzertrennlichen großen Nachtheilen mit den Interessen des Landes verträglich sei, die Stimme des Volkes durch seine gesetzlichen Vertreter zu hören und folglich, da solche gesetzliche Vertreter nur die nach dem verfassungsmäßigen Wahlgesetz vom 15. Nov. 1848 zusammengesetzten Rämmern, nicht die 1850 verfassungswidrig reaktivierten Stände sind, jene ersteren unverweilt zu berufen, damit zugleich einen Rechtszustand endlich wieder herzustellen, den Sachsen schon zu lange entbehrt, der aber jetzt doppelt notwendig erscheint, wo das Staatswesen Sachsen's insläufige nach Abgabe seiner auswärtigen Politik an den norddeutschen Bund lediglich auf die Entwicklung des inneren Volkslebens beschränkt sein wird."